

# Umsatzsteuer leicht gemacht

Die Darstellung der sog. Mehrwertsteuer für Studierende und Praktiker

6. Auflage



Ihr Pus; As Leitsätzen

leicht gemacht\* – Fachwissen aus Taschenbüchern

Die Gelbe Serie: Recht

■ Die Blaue Serie: Steuer und Rechnungswesen

## BLAUE SERIE leicht gemacht®

Herausgeber:

Professor Dr. Hans-Dieter Schwind Richter Dr. Peter-Helge Hauptmann

# Umsatzsteuer

# leicht gemacht

Die Darstellung der sog. Mehrwertsteuer für Studierende und Praktiker

6. überarbeitete Auflage

von Stefan Mücke Steuerberater und Betriebswirt



# Besuchen Sie uns im Internet: www.leicht-gemacht.de

Autoren und Verlag freuen sich über Ihre Anregungen

Umwelthinweis: Dieses Buch wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt Gestaltung: Michael Haas, Joachim Ramminger, Berlin Druck & Verarbeitung: Druckerei Siepmann GmbH, Hamburg leicht gemacht® ist ein eingetragenes Warenzeichen

© 2021 Ewald v. Kleist Verlag Berlin

### Inhalt

I. Steuergegenstand	
Lektion 1: Leistungen als Steuerobjekt	5
Lektion 2: Leistungsaustausch	15
Lektion 3: Inland - Ausland	19
Lektion 4: Ort der Lieferungen	24
Lektion 5: Ort der sonstigen Leistungen	40
Lektion 6: Unentgeltliche Wertabgaben	63
Lektion 7: Geschäftsveräußerung	71
II. Unternehmer, Steuerbefreiungen	
Lektion 8: Unternehmer	74
Lektion 9: Steuerbefreiungen	89
ū	
III. Bemessungsgrundlage und Steuersatz	
Lektion 10: Lieferungen und sonstige Leistungen	
Lektion 11: Unentgeltliche Leistungen	106
Lektion 12: Mindestbemessung/Differenzbesteuerung	111
Lektion 13: Steuersatz	115
IV. Rechnungsvorschriften und Vorsteuerabzug	
Lektion 14: Rechnungsvorschriften	120
Lektion 15: Abziehbare Vorsteuer	
Lektion 16: Vorsteuerausschlüsse	
Lektion 17: Berichtigung des Vorsteuerabzugs	146
V. Exportgeschäfte	
Lektion 18: Drittlandslieferungen	151
Lektion 19: Innergemeinschaftliche Lieferungen	
VI. Steuerberechnung und Besteuerungsverfahren	
Lektion 20: Steuerschuldner	
Lektion 21: Entstehung der Umsatzsteuer	166
Lektion 22: Besteuerungsverfahren	173
Sachregister	176

## Übersichten

Übersicht	1	Umsatzsteuerrechtliches Gemeinschaftsgebiet	22
Übersicht	2	Ort der Lieferungen	24
Übersicht	3	Lieferungen beim Reihengeschäft	29
Übersicht	4	Ortsbestimmung bei ruhenden Lieferungen	30
Übersicht	5	Ort der sonstigen Leistung	41
Übersicht	6	Schaubild zum Ort der sonstigen Leistung	42
Übersicht	7	Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln	47
Übersicht	8	Ort der Vermittlungsleistungen	56
Übersicht	9	Katalogleistungen an Nichtunternehmer	59
Übersicht 1	10	Elektronische Dienstleistungen	60
Übersicht 1	11	Gegenstandsentnahme	66
Übersicht 1	2	Nichtselbständigkeit	77
Übersicht 1	3	Organschaften	82
Übersicht 1	4	Gesamtumsatz nach § 19 UStG	85
Übersicht 1	5	Steuerfreie Umsätze	89
Übersicht 1	6	ABC der Steuerbefreiungen	90
Übersicht 1	7	Entgeltsminderungen	103
Übersicht 1	8	Pflichtangaben einer Rechnung	122
Übersicht 1	9	Vorsteuerabzug nach § 15 UStG	129
Übersicht 2	20	Wahlrecht bei einheitlichen Gegenständen	134
Übersicht 2	21	Pflichtangaben einer Rechnung (kurz)	
Übersicht 2	22	Zeitpunkt für den Vorsteuerabzug	139
Übersicht 2	23	Vorsteuerabzug bei steuerfreien Umsätzen	143
Übersicht 2	24	Berichtigungszeitraum	147
Übersicht 2	25	Steuerbefreiung für Exportgeschäfte	151
Übersicht 2	26	Voraussetzungen der Ausfuhrlieferungen	
Übersicht 2	27	Warenbewegung bei Ausfuhrlieferungen	
Übersicht 2	8	Innergemeinschaftliche Lieferung	157
Übersicht 2	29	Warenbewegung bei innergem. Lieferungen	158
Übersicht 3	30	Gelangensbestätigung	
Übersicht 3	31	Übergang der Steuerschuldnerschaft	
Übersicht 3	32	Steuerentstehung bei der Sollbesteuerung	
Übersicht 3	33	Entstehung der Umsatzsteuer	172
Übersicht 3	34	Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung	
Übersicht 3	35	Umsatzsteuerjahreserklärung	

#### I. Steuergegenstand

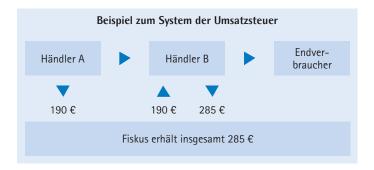
#### Lektion 1: Leistungen als Steuerobjekt

#### Grundlagen der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (auch Mehrwertsteuer genannt) wird systematisch den Besitz- und Verkehrsteuern zugerechnet. In ihrer wirtschaftlichen Wirkung ist die Umsatzsteuer eine allgemeine Verbrauchsteuer, mit der grundsätzlich der gesamte private und öffentliche Verbrauch (d.h. vom Letztverbraucher erworbene Güter und in Anspruch genommene Dienstleistungen) belastet werden soll.

Als Verbraucherabgabe ist die Umsatzsteuer darauf angelegt, dass sie wirtschaftlich vom Konsumenten getragen wird. Technisch wäre es jedoch nicht möglich, die Umsatzsteuer beim Verbraucher zu erheben. Schuldner der Umsatzsteuer ist deshalb der Unternehmer, der einen Umsatz ausführt. Ihm obliegt es, die Umsatzsteuer auf die Empfänger seiner Leistungen als Bestandteil der Preise abzuwälzen. In den meisten Fällen machen die Unternehmer dies offenkundig, indem sie die Umsatzsteuer in ihren Rechnungen bei steuerpflichtigen Umsätzen gesondert ausweisen. In Rechnungen an andere Unternehmer und an juristische Personen sind sie zum offenen Steuerausweis verpflichtet. Weil die Umsatzsteuer vom Konsumenten auf dem Umweg über den Unternehmer erhoben wird, zählt sie zu den indirekten Steuern.

Ein vereinfachtes schematisches Beispiel in der folgenden Grafik soll das System der Umsatzsteuer verdeutlichen: Händler A liefert an Händler B eine Ware für 1.000 € zzgl. 190 € Umsatzsteuer. Händler A zahlt 190 € Umsatzsteuer an das Finanzamt. In gleicher Höhe macht Händler B gegenüber dem Finanzamt einen Vorsteuerabzug geltend. Es erstattet ihm damit die 190 €. Veräußert Händler B den Gegenstand später für 1.500 € zzgl. 285 € Umsatzsteuer (19%) an den Endverbraucher K, so hat er für den Umsatz diese 285 € Umsatzsteuer an das Finanzamt zu entrichten. Dieser Betrag verbleibt dann endgültig beim Fiskus. Der Fiskus erhält damit letztendlich nur einmal 19% und zwar vom Verkaufspreis an den Endverbraucher.



Geht eine Ware unter, verdirbt diese oder kann sie aus anderen Gründen nicht verkauft werden, erhält der Fiskus keine Umsatzsteuereinnahmen.

Die Umsatzsteuer ist mit der Lohnsteuer (zur Einkommensteuer gehörend) eine bedeutende Einnahmequelle von Bund und Ländern. Die Haushaltseinnahmen aus der Umsatzsteuer haben in den vergangenen Jahren ca. 243 Mrd. € betragen. Die Einnahmen aus Lohnsteuer ca. 219 Mrd. €. Die Umsatzsteuer ist die Steuerart mit dem höchsten Aufkommen.

Das Aufkommen der Umsatzsteuer fließt dem Bund und den Ländern gemeinsam zu. Die Gemeinden erhalten einen Anteil von 3–4% vom Umsatzsteueraufkommen. Der Verteilungsschlüssel wird dabei kompliziert aus der Summe des Gewerbesteueraufkommens, aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und aus der Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte errechnet.

Die Anteile von Bund und Ländern werden jeweils durch Bundesgesetz (mit Zustimmung des Bundesrates) festgesetzt. Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) sieht eine komplizierte Aufteilung vor. Der Bund erhält ca. 49 %, die Länder ca. 48 % und die Gemeinden ca. 3 – 4 % Aber im Genauen wird es schwierig. Die Aufteilung ändert sich jährlich und beinhaltet milliardenschwere Ausgleichs- und Abzugsbeträge.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass in der Praxis die Begriffe Umsatzsteuer (USt) und Mehrwertsteuer (MwSt) häufig gleichbedeutend verwendet werden. Der Begriff Mehrwertsteuer lässt sich dadurch erklären,

dass ein Unternehmer für den von ihm generierten Mehrwert die Umsatzsteuer abführen muss. Kauft der Unternehmer, vereinfachend ausgedrückt, eine Ware für 500 € ein und verkauft er diese für 750 €, dann muss er für den Mehrwert von 250 € die Umsatzsteuer abführen. Tatsächlich muss er von dem erzielten Umsatz von 750 € die Umsatzsteuer berechnen und hat aus dem Einkauf von 500 € den entsprechenden Vorsteuerabzug.

#### Leitsatz 1



#### Begriff Umsatzsteuer

In der **Praxis** werden die Begriffe Umsatzsteuer und Mehrwertsteuer häufig **gleichbedeutend** verwendet.

Im nationalen Umsatzsteuergesetz findet der Begriff Mehrwertsteuer allerdings **keine** Berücksichtigung.

Innerhalb der EU wird der Begriff Mehrwertsteuer jedoch verwendet, so regelt die sog. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie die Umsatzbesteuerung innerhalb der EU-Länder.

Entsprechend der offiziellen Wortwahl im Umsatzsteuergesetz wird hier im Buch nur der Begriff Umsatzsteuer verwendet.

#### Wie lauten die Rechtsgrundlagen?

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umsatzsteuer sind das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl I S. 386) mit nachfolgenden Änderungen (zuletzt geändert durch Art. 3 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.6.2020), die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung i.d.F. vom 21. Februar 2005 (BGBl I S. 434) mit nachfolgenden Änderungen und die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung (EUStBV) vom 11. August 1992 (BGBl I S. 1526) mit nachfolgenden Änderungen. Zudem gilt der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010, der fortlaufend von dem Bundesfinanzministerium aktualisiert wird und der die Vorschriften aus Verwaltungssicht konkretisiert. Der Anwendungserlass bindet nur die Finanzverwaltung und nicht auch die Finanzgerichte.

Innerhalb der Europäischen Union ist die Umsatzsteuer aufgrund der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwert-